

Merkblatt zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z2)



AdobeStock_103628662

Die Prüfung

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung. Sie findet in den drei Fächern Zahnärztliche Prothetik, Kieferorthopädie, Oralchirurgie und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie sowie in der Fächergruppe der Zahnerhaltung, bestehend aus den vier Fächern Endodontologie Kinderzahnheilkunde, Parodontologie und Zahnhartsubstanzlehre, Prävention und Restauration, statt. Dadurch ergeben sich insgesamt sieben Prüfungen mit jeweils einem praktischen und einem mündlichen Element.

Mündliches Prüfungselement

Die mündlichen Prüfungen finden mit maximal vier Studierenden zeitgleich am Tag oder an einem der Tage der praktischen Prüfung des jeweiligen Faches statt. Jeder Prüfling wird grundsätzlich 30 bis maximal 45 Minuten geprüft.



Praktisches Prüfungselement

Das praktische Prüfungselement dauert im Fach Zahnärztliche Prothetik vier Tage, im Fach Kieferorthopädie einen, im Fach Oralchirurgie und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie einen halben und in der Fächergruppe Zahnerhaltung vier Tage, wobei ein Prüfungstag inklusive des Prüfungsgesprächs in der Regel acht Stunden andauert.

Voraussetzungen zur Prüfungsanmeldung

Der Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung (Z2) muss bis zum 10. Januar oder bis zum 10. Juni dem Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen (LPA) zugegangen sein. Die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Antragsformular der aktuellen Prüfungsphase.

Vom Antrag zur Prüfung

Ab dem Zeitpunkt Ihrer Antragsstellung prüft das LPA NRW Ihre Zulassung. Anschließend werden Sie durch das LPA zunächst intern Prüfungsgruppen und Kommissionen zugewiesen. Spätestens fünf Kalendertage vor Ihrem ersten Prüfungstermin erhalten Sie Ihre Zulassung und werden zeitgleich schriftlich zu den Prüfungen geladen, wobei Sie Ihre genauen Prüfungstermine sowie die Prüfungsgruppe und Kommission nebst prüfenden Personen erfahren. Bis zum Erhalt der Zulassung können Sie Ihren Antrag zurücknehmen. Mit der Zustellung der Zulassung wird ein Prüfungsverhältnis begründet. Die Rücknahme Ihres Antrags ist damit ausgeschlossen. Unbeschadet bleibt die Möglichkeit von Rücktritt und Säumnis. Denn das Prüfungsverhältnis bleibt bis zum Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen erhalten. Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung werden Sie daher von Amts wegen zur Wiederholungsprüfung geladen.

Rücktritt / Säumnis

Sollten Sie verhindert sein, am gesamten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung oder an einer oder mehreren Prüfungen teilzunehmen, bspw. wegen Krankheit, haben Sie die Gründe dem LPA NRW unverzüglich darzulegen (Rücktritt). Sollten Sie eine Prüfung verpassen oder unterbrechen, haben Sie die Gründe ebenfalls dem LPA unverzüglich darzulegen (Säumnis). Im Falle der Genehmigung gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Anderenfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Wichtige Hinweise zum Prüfungsrücktritt“ auf unserer Website, welches Sie auch im Rahmen der Ladung erhalten.



Bewertung der Prüfung und Wiederholung

Die prüfende Person bewertet die Leistung anhand strukturierter Bewertungsbögen mit vorgegebener Musterlösung. Die Noten pro Fach setzen sich zu gleichen Teilen aus den Leistungen des mündlichen und praktischen Prüfungselementes zusammen. Bei der Fächergruppe Zahnerhaltung werden anschließend die ermittelten Notenwerte addiert und durch vier geteilt, sodass eine Durchschnittsnote für die Fächergruppe errechnet wird.

Der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn die zusammengesetzte Note in jedem Fach mindestens „ausreichend“ (4) lautet. Das LPA erteilt Ihnen Ihr Zeugnis über das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.

Im Falle des Nichtbestehens (nicht genehmigter Rücktritt, nicht genehmigte Säumnis, nicht ausreichende Leistung) zweier mündlich-praktischer Prüfungen wird der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung abgebrochen. Der gesamte Zweite Abschnitt ist dann zu wiederholen. Dieser ist zweimal wiederholbar.

Im Falle des Nichtbestehens einer mündlich-praktischen Prüfung ist nur diese Prüfung zu wiederholen. Sie kann zweimal wiederholt werden.

Die Wiederholung findet in der Regel in der nächsten Prüfungsphase statt. Sie werden dann von Amts wegen vom LPA zur Wiederholung geladen.

Stand: 04.07.2024

